

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4237

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4237](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4237)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Bern, den XX. November 2022

## **Vernehmlassungsantwort Verordnung über eine Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

### **Vorbemerkung:**

Im Grundsatz begrüsst die SSES die Bemühungen des Bundesrates zur Absicherung der Stromversorgung im Winter.

Die Winterreserveverordnung WResV beinhaltet zwei Komponenten: im 2. Abschnitt geht es um die "Wasserkraftreserve", welche eine "Aufsparung der potentiellen Produktion" für Zeitpunkte mit Minderproduktion ist - die Wasserkraftreserve produziert demnach keine zusätzliche kWh, sondern verschiebt diese lediglich vom Herbst in das Frühjahr. Anders sieht es bei der im 3. Abschnitt behandelten "ergänzenden Reserve" aus, welche zusätzliche Produktion vorsieht.

### **Zum Abschnitt 2, der "Wasserkraftreserve"**

Die SSES hält die Einrichtung einer Wasserkraftreserve vor allem mittel- und langfristig für überflüssig. Sie hält zudem die Kosten im Vergleich zum Nutzen für massiv überhöht und sieht darin eine ungerechtfertigte Stützung der Grosswasserkraft. Besonders hervorheben wollen wir hier unsere Forderung nach einer technologieoffenen Ausgestaltung der Reserve, denn die jetzige Ausgestaltung sieht nur Speicherwasserkraftwerke vor. Dies wirkt, gerade im sich entwickelnden Markt alternativer Speicherformen, innovationshemmend.

### **Zum Abschnitt 3, der "ergänzenden Reserve"**

Bezüglich der in Abschnitt 3 geregelten ergänzenden Reserve ist es aus unserer Sicht sinnvoll, Reserve(produktions)kapazitäten vorzuhalten. Dies vor allem, wenn die ergänzende Reserve schwarzstartfähig ist, um im Falle eines Blackouts das Schweizer Netz wieder hochfahren zu können. Bezeichnend und enttäuschend für die SSES ist, dass diese Reservekraftwerke fossil betrieben werden sollen. Hätte man früher auf Effizienz und erneuerbare Energien gesetzt, wäre dies nicht notwendig. Wir hoffen sehr, dass der Bund daraus lernt und jetzt schnellstmöglich die erforderlichen Kraftwerke mit erneuerbaren Energien aufbaut.

### **Fehlendes Demand Side Management, fehlende Effizienz- und Suffizienzkriterien**

Uns ist es nicht verständlich, warum auf die Möglichkeiten des Demand Side Managements (DSM) und des Energiesparens komplett verzichtet wird. Hier gibt es grosses, schnell umsetzbares Potential. Denn gemäss verschiedener Studien werden rund 20-30% der Energie in der Schweiz unnötig verschleudert, d.h. wären ohne Komfort- oder Produktivitätsverluste einsparbar.

### **Umfassendere Betrachtung notwendig**

Als letztes wollen wir noch beliebt machen, die Energielage umfassender zu betrachten. Strom macht nur 26% unseres Gesamtendenergieverbrauchs aus. Man könnte durch Einsparungen an anderer Stelle (z.B. beim Verkehr) den fossilen Energieverbrauch der Reservekraftwerke kompensieren, sodass insgesamt diesen Winter nicht mehr fossile Brenn- und Treibstoffe verbrannt werden würden als bisher.



----- Detailrückmeldungen zu Abschnitt 2, der "Wasserkraftreserve" -----

**Vorbemerkung**

Das Ziel des Abschnitts 2 ist: Sicherstellung der Versorgung im Falle einer Strommangellage. Eine Strommangellage ist kein "Blackout", eine Strommangellage ist eine rein bilanzielle Geschichte. Sie ist dann gegeben, wenn einzelne Bilanzgruppen für den Folgetag nicht mehr ausgeglichen werden können ("fehlende Markträumung"), wenn also der gemäss Bilanzgruppenfahrplan zu erwartende Verbrauch höher ist als die auf dem Markt für den Folgetag ("day ahead") befindliche Produktion. Die betroffenen Bilanzgruppen sollen dann auf die Wasserkraftreserve zurückgreifen können.

**Ziel der Wasserkraftreserve: Ausgleich von Bilanzgruppen**

Bilanzgruppen können im Prinzip ausgeglichen werden, entweder indem sie mehr einkaufen oder aber den Verbrauch drosseln. Letzteres, das sogenannten Demand Side Management DSM, findet sich mit keinem Wort in der Verordnung. Dabei gilt: Verringerung von Verbrauch ist immer günstiger als die Produktion von Energie, Negawatt vor Megawatt.

**Reservebildung: Technologieoffene Ausschreibung anstelle "nur Wasser" erforderlich**

Art. 3, Satz 2 regelt die zulässigen Technologien. Zulässig sind nur "Speicherwasserkraftwerke". Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, denn der Bundesrat verspielt sich hiermit die Chance, den Umbau der Energieversorgung auch gerade durch solche Verordnungen zu beschleunigen. Stichworte wären grosse Batterien auf Netzebene 7 und 5, Demand Side Management DSM in der Industrie und in privaten Haushalten (z.B. intelligentes Ansteuern von Ladestationen und Wärmepumpen), der Möglichkeit des Einsatzes bidirektionaler Traktionsbatterien (die Verordnung ist bis 2026 gedacht, unserer Einschätzung nach wird das bidirektionale Laden sowie die damit einhergehenden, "virtuellen Kraftwerke" in Form von Zusammenschluss von stationären und mobilen Batterien (z.B. "Sonnenkraftwerk in DE") in den nächsten zwei Jahren massiv an Bedeutung gewinnen). Diese - notwendige - Transformation könnte massiv durch entsprechende Vorgaben und Anreize beschleunigt werden.

Wir plädieren deshalb dafür, Satz 2 technologieoffen zu formulieren.

**Solar statt Wasserkraftreserve**

Eine andere Alternative zur "Wasserkraftreserve" wäre eine Investition der 296 Millionen Franken in Solaranlagen: Mit diesem Betrag könnten ca. 300 MWp Solar gebaut werden (ca. CHF 1/Wp), Zubauzeit: bei jetzigem Tempo weniger als 4 Monate. Man könnte jetzt z.B. all die einfach erreichbaren Industriebauhallendächer mit Photovoltaik belegen, das ginge relativ zügig. 300 MW erzeugen ca. 0.25 TWh Strom, davon bei einer Sommer-Winter-Verteilung von 60:40 rund 100 GWh im Winter. Diese zusätzliche Produktion würde einen Viertel der vorgesehen Reserve ausmachen. Würde man dies über die Laufzeit der Verordnung von 4 Jahren durchziehen, so hätte man die Winterreserve bei gleichen Kosten durch zusätzliche Winterproduktion (und nicht nur eine Produktionsverschiebung) ersetzt. Diese würde dann noch die nächsten 26 Jahre (eine Solaranlage hat eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren) gratis Strom produzieren.

**Wasserkraftreserve nur 1.25% des Winterstromverbrauchs**

Die Wasserkraftreserve von 400 GWh entspricht 1.25% des Winterstromverbrauchs - eine Einsparung in dieser Höhe sollte unserer Ansicht nach sofort realisiert werden können, zumal man grosszügige Anreize setzen könnte: Der kWh-Bereithaltungspreis, wie er sich aus der kürzlich abgeschlossenen Auktion ergab, liegt bei 0.74 CHF / kWh, Effizienzmassnahmen wären gemäss einer Abschätzung des BFE ab 0.2 Rp/kWh zu haben. Für den Betrag von 74 Rp/kWh liessen sich also umfangreiche Effizienzmassnahmen umsetzen. Konkret könnten im privaten die Anreize so laufen, dass die Haushalte, die schon über einen SmartMeter verfügen, eine Prämie in Form einer Gutschrift bekommen, wenn sie Ihren Stromverbrauch gegenüber dem Vormonat deutlich senken. Längerfristig könnte man über die Abschaffung der Grundgebühren (und deren Umlage auf die kWh) sowie progressive Stromtarife nachdenken, eine Forderung, welche seit Jahrzehnten immer wieder erhoben wird - dadurch würde Sparen belohnt und Verschwendung bestraft. Gleiches wäre für die Industrie, das Gewerbe und die Dienstleistungsbetriebe denkbar.



### **Ist die Vorhaltung überhaupt vergütungspflichtig?**

Bezüglich des Vorhalteentgelts stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Vorhaltung einer Wasserkraftreserve überhaupt vergütungspflichtig ist - schliesslich ist es ein Grundauftrag der Versorger, für eine sichere Energieversorgung zu sorgen. Zudem gehören die meisten Kraftwerke und Verteilnetzbetreiber der öffentlichen Hand. Hier gäbe es – wie auch schon der Bundesrat in der Verordnung schreibt – auch andere Wege im Sinne von Vorgaben anstelle von einer überhöhten Vorhaltungsvergütung. Da die Wasserkraftreserve in erster Linie der Grundversorgung und damit den gebundenen Verbrauchern dient, kann es aus unserer Sicht nicht sein, dass hier ein Vorhalteentgelt von CHF 0.74/kWh gezahlt wird. Bei diesen vom Bund und den Konsumentinnen und Konsumenten mitfinanzierten und getragenen Anlagen müsste eher das Prinzip der Gestehungskosten greifen, und nicht das Prinzip der Marktkosten. Denn die gebundenen Verbraucher haben in Zeiten schlechter Marktpreise über das Prinzip, dass die Netzbetreiber den gebundenen Kunden die Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke überwälzen können, diese zu Zeiten schlechter Marktpreise gestützt.

### **Gesamtenergieschau notwendig**

Am Schluss wollen wir beliebt machen, dass eine Gesamtschau der Energie stattfinden muss: Strom macht nur 26% unseres gesamten Endenergieverbrauchs aus. Mangellagen im gesamten Energiebereich gab es aber bereits früher. Hier wurden unter anderem die autofreien Sonntage eingeführt, mit damals durchschlagendem Erfolg. Also: mehr Mut bei allen, und die notwendigen 1.25% Strom-Energie, die weniger als 0.3% der bei uns im Winter verbrauchten Endenergie ausmacht, wären rasch eingespart.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Ergänzungen.

Mit sonnigen Grüssen

Walter Sachs,  
Präsident SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein, Geschäftsführerin SSES, Tel. 031 370 80 00, E-Mail: [carole.klopstein@sses.ch](mailto:carole.klopstein@sses.ch)  
Walter Sachs, Präsident SSES, Tel. 076 528 09 36, E-Mail: [walter.sachs@sses.ch](mailto:walter.sachs@sses.ch)